

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

■ § 1 Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienst- und Sachleistungen (nachfolgend AGB) gelten für die Beschaffung zwischen der GBE – Gocher Bioenergie GmbH (nachfolgend Gesellschaft) und dem Vertragspartner. Sie gelten für alle abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von vertretbaren Sachen (Waren) und die Erbringung von Dienstleistungen bzw. bei Leistungen, bei denen die Dienstleistung den Schwerpunkt der Leistung ausmacht und ggf. ergänzend vertretbare Sachen geliefert werden. Diese Bedingungen gelten nicht für Bauleistungen bzw. für informationstechnische oder entwicklungsbezogene Leistungen. Sie gelten ebenso für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
2. Es gelten ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als dass wir ihnen ausdrücklich zustimmen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Bestellung oder in einer der Bestellung zugrunde liegenden Spezifikation / Produktbeschreibung schriftlich niedergelegt.
4. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

■ § 2 Vertragsschluss

Unsere Bestellungen gelten frühestens mit Abgabe in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen bzw. der Beauftragung hat der Vertragspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Unsere Bestellungen können nur innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zugang der schriftlichen Bestellung durch Auftragsbestätigung angenommen werden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und muss von uns angenommen werden.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

■ § 3 Zahlungen

1. Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Geschäftspartners (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten für Ladungssicherung, einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) mit ein. Der Preis versteht sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung, die alle gesetzlichen Angaben nach § 14 UStG enthält.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
4. Mehrleistungen gegenüber den Auftragsunterlagen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
5. Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ferner ist der Vertragspartner nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

■ § 4 Rechnungen

1. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie dürfen nicht der Sendung beigelegt werden.
2. Sind Monatslieferungen vereinbart, so ist die Rechnung bis spätestens zum 3. des Folgemonats zu stellen.
3. Sämtliche Rechnungen des Vertragspartners haben die von uns angegebene Bestellnummer und unser Bestelldatum auszuweisen. Rechnungen, in denen unsere Bestellnummer und unser Bestelldatum nicht angegeben sind und die nicht alle gesetzlichen Angaben gemäß § 14 UStG enthalten, gelten, bis zur Klärung durch den Vertragspartner, als nicht gestellt.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

■ § 5 Lieferzeit / Verzögerungen

1. Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Nimmt der Vertragspartner unsere Bestellung an, so ist – sofern nicht abweichend vereinbart – das Datum, das die Bestellung trägt, der Fristbeginn für eine in der Bestellung vereinbarte Lieferzeit (verbindliche Ausführungsfristen).
2. Erkennt der Vertragspartner, dass die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeiten nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeiten bleibt unberührt.
3. Im Falle des Verzugs des Vertragspartners sind wir berechtigt, pro vollendeter Woche einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % der Auftragssumme; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Der Vertragspartner hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
4. Bei Verzug des Vertragspartners können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Vertragspartners selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen; sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Vertragspartner in Besitz hat, hat er uns diese unverzüglich zu übergeben. Des Weiteren können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Dienstleistungsverträgen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
5. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
6. Unsere Abnahmepflicht entfällt, solange wir aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage sind, die Ware abzunehmen. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und ähnlichen Störungen.

■ § 6 Versand und Lieferung

1. Der Versand hat an die in der Bestellung angegebene Adresse zu erfolgen.
2. Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart einschließlich der Transportmittel und der Verpackungsart zu bestimmen.
3. Jeder Sendung sind Lieferscheine beizufügen. Die Lieferscheine sind für jede Bestellung getrennt auszustellen. Bei Teillieferungen sind in der Rechnung und im Lieferschein der Rückstand und der Vermerk „Teillieferung“ anzugeben. Bei Restlieferungen ist der Vermerk „Restlieferung“ anzugeben.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

■ § 7 Durchführung des Vertrages bei Dienstleistungen

1. Der Vertragspartner hat den Auftrag mit seinen eigenen Maschinen, Geräten, Gerüsten, Hebezeugen, Unterkünften sowie sämtlicher weiterer erforderlicher Arbeitsmittel durchzuführen. Soweit wir im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellen, nutzt der Vertragspartner sie in eigener Verantwortung und haftet für Schäden an dem Gegenstand, die nicht durch die übliche Abnutzung entstehen.
2. Der Vertragspartner hat uns auf unsere Anforderung eine Liste mit den Namen der Mitarbeiter einzureichen, die er in unserem Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten.
3. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle seine Mitarbeiter die erforderliche Arbeitserlaubnis und – Mitarbeiter aus Nicht-EU-Staaten zudem eine gültige Aufenthaltserlaubnis – haben, und ist verpflichtet, für alle seine Mitarbeiter die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (sowie etwaiger anderer anwendbarer Mindestlohn- und Mindestarbeitsbedingungsangaben), die Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzgesetze sowie alle weiteren gesetzlich zwingenden Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten und ordnungsgemäß Lohnsteuer und Sozialabgaben für alle Mitarbeiter abzuführen. Auf unsere Aufforderung hat der Vertragspartner das Vorliegen der Arbeitserlaubnisse, die Einhaltung der Gesetze sowie die ordnungsgemäße Abführung von Lohnsteuer und Sozialabgaben nachzuweisen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich über eine Inanspruchnahme durch einen Mitarbeiter oder einen Dritten sowie über ein Verfahren einer Behörde oder eines Gerichts wegen Nichteinhaltung der in diesem Absatz genannten Vorschriften zu unterrichten.

Im Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem Absatz stellt der Vertragspartner uns von allen Ansprüchen und Schäden frei, die sich aus dem Verstoß ergeben. Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines Verstoßes der vorstehenden Art oder gegen die auf dem Werksgelände geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften kann vom Vertragspartner eingesetzten Mitarbeitern der Zutritt zu unserem Werksbereich verwehrt werden; wir behalten uns in diesem Fall die Kündigung der Bestellung vor. In jedem Fall muss der Vertragspartner bei einer Fortsetzung der Auftragsdurchführung auf seine Kosten Personaleratz stellen.

4. Vor Beginn der Leistungen hat sich der ranghöchste Mitarbeiter des Vertragspartners bei unserem zuständigen Mitarbeiter zu melden, die Durchführung der Leistungen abzusprechen und sich nach Durchführung der Leistungen abzumelden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Unser zuständiger Mitarbeiter, der auch in der Bestellung benannt ist, nimmt die Arbeiten nach Durchführung ab.
5. Sofern der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge unsere schriftliche Zustimmung. Der Vertragspartner hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass die Einhaltung der vertraglichen Regelungen zwischen uns und dem Vertragspartner sichergestellt ist. Im Fall eines Verstoßes stellt uns der Vertragspartner von allen Ansprüchen frei, die sich aus dem Verstoß ergeben.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

6. Wir sind berechtigt, dem Vertragspartner Weisungen zu erteilen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Uns steht jedoch kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Vertragspartners zu, sondern die Mitarbeiter des Vertragspartners unterliegen ausschließlich den Weisungen des Vertragspartners.
7. Der Vertragspartner hat die für ihn tätigen Mitarbeiter im erforderlichen Ausmaß zu beaufsichtigen.
8. Der Vertragspartner (z.B. Handwerksbetriebe oder Bauunternehmen) kann die durch seine Tätigkeit unmittelbar anfallenden Abfälle im Fall von Kleinmengen in Absprache mit uns über unsere vorhandene Abfall-Sammel-Struktur einer Entsorgung zuführen. Ansonsten nimmt der Vertragspartner die durch seine Tätigkeit unmittelbar anfallenden Abfälle spätestens nach Abschluss der Arbeiten mit und übergibt sie zur ordnungsgemäßen Entsorgung an einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb.

Eine stoffliche Verwertung von Baumaterialien anstelle einer Entsorgung ist durch den Vertragspartner möglich. Hierzu ist uns die Genehmigung zur Herstellung von Recyclingprodukten vor Arbeitsbeginn als Kopie vorzulegen.

Sofern dies im Einzelfall nicht realisierbar oder nicht sinnvoll erscheint, unterbreitet uns der Vertragspartner einen anderweitigen begründeten Vorschlag.

Bei einer stofflichen Verwertung sowie bei allen gefährlichen Abfällen muss der Recyclingnachweis bzw. der Entsorgungsnachweis des vom Vertragspartners betrauten Entsorgungsfachbetriebes bzw. der Nachweis des Wertstoffhofes der Rechnung beiliegen. Im Fall eines Verstoßes stellt der Vertragspartner uns von allen Ansprüchen frei, die sich aus dem Verstoß ergeben.

9. Vor Beginn der Leistungen hat der Vertragspartner den Ort der Leistungserbringung zu übernehmen und dessen Tauglichkeit im Hinblick auf Fundamente, Anschlüsse, Absteckungen usw., nachzuprüfen. Werden die Leistungen des Vertragspartners später beanstandet, dann kann sich dieser auf Mängel der Vorarbeiten, die für ihn erkennbar waren, nur berufen, wenn der Vertragspartner uns hierauf unverzüglich nach Prüfung der Vorarbeiten schriftlich hingewiesen hat.
10. Erkennt der Vertragspartner, dass unsere Leistungsbeschreibung - ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies uns, möglichst vor Ausführung der Arbeiten, unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

■ § 8 Technische Ausführung der Lieferung / Leistung und Sicherheitsvorschriften

1. Die Liefergegenstände sowie deren Ausführung auf unserem Betriebsgelände müssen den geltenden VDE- und DIN-Vorschriften sowie anwendbaren Gesetzen, Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Auch sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrages oder Hinweises bedarf, die nach den Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen vom Vertragspartner bereitzustellen bzw. mitzuliefern.
2. Mit der Auftragsannahme bestätigt der Vertragspartner, dass sämtliche Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Arbeitsschutzbestimmungen gemäß DGUV Information 215-830 (früher BGI 865), bekannt sind und während der Auftragsabwicklung eingehalten werden.
3. Energieverbrauchsrelevante Produkte, Motoren, Antriebe und sonstige ortsfeste und bewegliche Geräte sowie technische Anlagen und Einrichtungen müssen in ihrem jeweiligen Produkt-Segment den Richtlinien und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen sowie GS und / oder VDE geprüft und mit dem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.
4. Werden vorstehende Regelungen nicht beachtet, sind wir berechtigt, die Lieferung / Leistung als Nichterfüllung zurückzuweisen und Schadensersatz geltend zu machen.
5. Haben Vertragspartner in unseren einzelnen Werks- und Produktionsbereichen Arbeiten auszuführen, so haften wir nur für vorsätzlich und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht, soweit wir für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzen.
6. Bei Lieferung von Arbeitsstoffen, die bei uns neu eingesetzt werden, sind vom Vertragspartner Sicherheitsdaten- und Merkblätter beizufügen.

■ § 9 Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung / Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Soweit der Vertragspartner technische Zeichnungen, Software oder technische Konzepte liefert, an denen gewerbliche Schutzrechte bestehen, oder in Betracht kommen, räumt er uns hiermit an diesen Rechten ein nicht ausschließliches, übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Die Vergütung hierfür ist mit der Vergütung der Leistung / Lieferung abgegolten.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

3. An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
4. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation erhalten wir das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsmäßige Verwendung der Software erforderlichen bzw. in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG).

■ § 10 Eigentumsvorbehalt / Modelle, Muster, Zeichnungen

1. Die Übereignung der Lieferung / Leistung an uns erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Vertragspartner ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Lieferung bzw. Leistung und für diese gilt.
2. Sofern wir dem Vertragspartner bei Bestellungen Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Modelle, Muster und Zeichnungen, die von uns beigestellt oder in unserem Auftrag angefertigt wurden, sind unser bzw. gehen in unser Eigentum über. Nach Erledigung des Auftrages oder im Falle der Nichtbestellung sind alle Originale, Vervielfältigungen, Abschriften, Abgüsse, Schablonen, Formen etc. unaufgefordert und umgehend an uns zurückzureichen. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.
4. Bei Zuwiderhandlungen des Vertragspartners oder eines seiner Beauftragten gegen die Gebote in Absatz 1 und 2 sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, den Vertragspartner trifft kein Verschulden.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

■ § 11 Produkthaftung / Rückruf

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Vertragspartner weiter verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

■ § 12 REACH (Registrierungs- und Unterrichtungspflichten)

1. Produzenten und Importeure müssen gemäß Artikel 7 REACH einen Stoff in Erzeugnissen dann bei der Europäischen Chemikalienagentur registrieren, wenn:
 - der Stoff in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne (d. h. als Gesamtmenge in allen produzierten bzw. importierten Einzelerzeugnissen) pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten ist;
 - der Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll;
 - der Stoffhersteller oder –importeure den Stoff für diese Verwendung noch nicht registriert hat.
2. Produzenten und Importeure von Erzeugnissen müssen die Europäische Chemikalienagentur unterrichten, wenn:
 - ein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und Produzent oder Importeur enthalten ist;
 - der SVHC in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist.
3. Diese Unterrichtungspflicht gilt nicht, wenn der Produzent oder Importeur des Erzeugnisses eine Exposition von Mensch oder Umwelt ausschließen kann. In diesen Fällen gibt er seinem industriellen oder gewerblichen Abnehmer bzw. dem Händler geeignete Anweisungen, z. B. bezüglich der Verwendung und Entsorgung.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

■ § 13 Mängelhaftung / Gewährleistung

1. Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von uns unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie der Qualitätskontrolle von uns im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang üblich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen (10 Arbeitstage bei Rohstoffprüfungen), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Vertragspartner eingeht.
2. Es stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Vertragspartner nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Vertragspartner mit der Nacherfüllung im Verzug ist.
3. Bei mangelhafter Dienstleistung, insbesondere Montage, Wartungs- und Installationsarbeiten sind wir berechtigt, die hierauf entfallende Bezahlung zurückzuhalten bis der Vertragspartner die Leistung abnahmefähig nachgeholt hat. Zur Nachbesserung setzen wir dem Vertragspartner eine der Bestell- und Ausführungsfrist sowie seiner Bedarfslage angemessene Nachfrist. Wird dem Mangel nicht innerhalb der Nachfrist abgeholfen, können wir nach unserer Wahl die Leistung anderweitig beschaffen oder mit eigenem Personal erfüllen und den entsprechenden Aufwand vom Vertragspartner ersetzt verlangen.
4. Falls nichts anderes vereinbart ist oder längere gesetzliche Fristen gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche 24 Monate ab Gefahrübergang. Entsprechendes gilt für Waren oder Teile, die der Vertragspartner im Rahmen der Mängelhaftung (Nacherfüllung) liefert.

■ § 14 Versicherungsschutz und Verteilung der Gefahr

1. Der Vertragspartner muss bei Auftragserteilung einer Dienstleistung eine Haftpflichtversicherung in einer dem jeweiligen Auftrag angemessenen Höhe vorweisen. Die Haftpflichtversicherung muss eine Deckung für Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden beinhalten. Eine Kopie des Versicherungsscheins und eine Bescheinigung des Versicherers sind uns nach Aufforderung vorzulegen.
2. Dem Vertragspartner obliegt es, seine Ausrüstung und sein Material zu versichern. Eine Versicherung durch uns besteht nicht. Eine Haftung durch uns für Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung und Material ist ausgeschlossen, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch uns oder unsere Mitarbeiter vorliegt.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

■ § 15 Stundenlohnarbeiten

1. Zusätzlich erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung von uns ausgeführt werden. Auch bezüglich etwaiger Stundenlohnarbeiten steht uns kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Vertragspartners zu.
2. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rapporte in angemessenen Zeitabständen ohne Aufforderung in einfacher Ausfertigung einschließlich eines Durchschlags uns zur Unterschrift vorzulegen. Wir haben dem Vertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens sechs (6) Werktage nach Zugang der Rapporte, den Rapport in einfacher Ausfertigung ohne Durchschlag zurückzugeben. Samstage gelten als Werktage. Wir können Einwendungen auf den Rapporten selbst oder gesondert schriftlich erheben. Der Vertragspartner hat die unterschriebenen Rapporte zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen. Rapporte, gegen die Einwendungen erhoben wurden, kommen nicht zur Verrechnung. Maßgeblich sind die vereinbarten Stundenlohnsätze. Der Rapport muss mindestens folgende Angaben enthalten: Bestell- und Abrechnungsdaten, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachte Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, Dauer der Arbeiten, verbrauchtes Material.

■ § 16 Geheimhaltung

Der Vertragspartner und wir verpflichten uns gegenseitig, die Inhalte der zwischen uns geschlossenen Verträge und alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Hierzu gehört auch der Zugang zu unseren Betriebssystemen und Servern. Der Vertragspartner stellt die vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse nur den Mitarbeitern zur Verfügung, die diese für die Auftragserfüllung benötigen und selbst vom Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

■ § 17 Menschenrechte und Umweltschutz (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

1. Bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen an uns hat der Vertragspartner die in § 2 Abs. 2 LkSG (menschenrechtliche Risiken) und § 2 Abs. 3 LkSG (umweltbezogene Risiken) genannten Verbote einzuhalten.
2. Der Vertragspartner wird diese Verhaltenspflichten auch gegenüber seinen Lieferanten in geeigneter Form kommunizieren und deren Einhaltung entsprechend einfordern und kontrollieren, sofern die Unterauftragnehmer mit der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen für uns beauftragt sind. Diese Lieferanten sind ferner anzuhalten, die Verhaltenspflichten auch ihrerseits an ihre Lieferanten weiterzugeben.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

3. Der Vertragspartner räumt uns in diesem Zusammenhang das Recht ein, sich einmal jährlich oder anlassbezogen nach rechtzeitiger Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten und Produktionsstätten des Vertragspartners von der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vorgaben zu überzeugen. Zu diesem Zwecke ist es uns insbesondere gestattet, Einsicht in die Dokumentation der Arbeitsschutzmaßnahmen, wie etwa Richtlinien oder Handbücher zu nehmen, die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen in den Arbeitsstätten durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen und diese Überprüfungen im Zweifelsfall auch in Form von Interviews zu ergänzen. Der Vertragspartner kann einzelnen Auditierungsmaßnahmen widersprechen, soweit ihnen datenschutzrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen.
4. Der Vertragspartner beschafft und übermittelt uns auf Anforderung unverzüglich Informationen und Unterlagen, die wir zum Nachweis der Erfüllung gesetzgeberischer Vorgaben gegenüber Behörden benötigt. Dies betrifft insbesondere, aber nicht nur Vorgaben des LkSG.
5. Soweit wir selbst oder durch spezialisierte Dritte dem Vertragspartner kostenfrei Schulungen und Weiterbildungen zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Themen anbieten, ist der Vertragspartner verpflichtet, seinen Mitarbeitern, die in verantwortlicher Position mit den Lieferungen und Leistungen an uns in Berührung kommen, als Teil der Arbeitszeit eine Teilnahme im Umfang von höchstens einem Werktag pro Jahr zu ermöglichen.
6. Der Vertragspartner hat von uns erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Der Vertragspartner hat überdies die Hinweise zum Beschwerdeverfahren auch an Einzelpersonen und Gemeinschaften weiterzugeben, die von negativen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit betroffen sein können.
7. Sollte ein Verstoß gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten festgestellt werden, werden wir dies dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um den Verstoß abzustellen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wir sind berechtigt, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, solange noch keine Beendigung oder Minimierung des Verstoßes bewirkt wurde. Wenn ein Verstoß schwerwiegend ist und die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt, können wir die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge beenden, wenn dies bei der Fristsetzung angedroht wurde. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei schuldhaften als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, die eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar machen, bleibt unberührt.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

8. Für jeden Verstoß gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten leistet der Vertragspartner eine von uns festzulegende, insbesondere im Hinblick auf mögliche Reputationsschäden angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe gerichtlich überprüfbar ist. Der Vertragspartner ist darüber hinaus zum Ersatz des uns aus dem Verstoß gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet. Angefallene Vertragsstrafen werden auf den Schadensersatz angerechnet. Die Schadensersatzpflicht entfällt, soweit der Vertragspartner nachweist, den Verstoß nicht vertreten zu haben.

■ § 18 Verbot von Zuwendungen an Koehler-Beschäftigte

Im Verhaltenskodex der Koehler-Gruppe ist im Kapitel „Corporate Compliance-Richtlinien der Koehler-Gruppe“ unter den Ziffern 6 und 7 der Umgang mit Geschenken und Einladungen von Vertragspartnern geregelt. Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, diese Regelungen zu beachten und Beschäftigten der Koehler-Gruppe keine Einladungen und/oder Zuwendungen – insbesondere kein Bargeld, keine Reisen und keine Geschenke, die den Wert von EUR 40,00 brutto übersteigen - zukommen zu lassen. Er verpflichtet sich außerdem dazu, keine Geschenke an die Privatadresse von Beschäftigten der Koehler-Gruppe zu schicken. Eine Verletzung dieser Klausel stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund der Vertragsbeziehung dar.

■ § 19 Datenschutz

Die Parteien sind berechtigt, die vom Vertragspartner erhaltenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere,

- dass zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugte Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- dass ohne Zustimmung durch uns eine Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Gesellschaft nur im Geltungsbereich der DSGVO stattfindet;
- dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit Art. 32 DSGVO durch technische und organisatorische Maßnahmen angemessen geschützt sind;
- die Freistellung unserer Gesellschaft von Ansprüchen Dritter und betroffener Personen aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Vertragspartners gegen Bestimmungen der DSGVO, wobei der Vertragspartner hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 DSGVO beweibelastet ist;
- dass die Übermittlung personenbezogener Daten des Vertragspartners an uns nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt (insbesondere Übermittlung aufgrund gesetzlicher Befugnis oder Einwilligung, Erfüllung der Transparenzpflichten und der Betroffenenrechte).

Sollte die Erfüllung des Vertrages eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, verpflichten sich die Parteien hierfür einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

■ § 20 Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unsererseits dürfen keine Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Vertragspartner und uns geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.

■ § 21 Schlussbestimmungen / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Ist ein Erfüllungsort für Leistungen / Lieferungen nicht ausdrücklich vereinbart, so ist der Erfüllungsort der Sitz unserer Gesellschaft soweit der Vertragspartner ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld der Einbeziehung dieser AGB dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit der Einbeziehung dieser AGB jegliche Wirkung.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit unserer AGB im Übrigen nicht berührt. Unsere AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie unter www.koehlerrenewableenergy.com abrufen können.